

## HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

670

### Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren in Hessen

**B e z u g :** Erlass vom 22. Dezember 1998 – VIII 9 – 52 k 0601/VIII 16.3 – 58 a 18 05 09 – (n. v.)

Mit Erlass vom 22. Dezember 1998 wurde das Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige asylsuchende Flüchtlinge zuletzt grundsätzlich geregelt.

Nunmehr war es erforderlich, eine Überarbeitung sowie Anpassung an die veränderten gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen. Das in Hessen praktizierte Clearingverfahren hat sich bewährt und wird daher weiterhin durchgeführt. Im Vergleich zu meinem Erlass vom 22. Dezember 1998 erfolgt jedoch nunmehr die Inobhutnahme und Prüfung des Bedarfs an Jugendhilfe **regelmäßig für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

Auch die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zum Zwecke der gleichmäßigen Belastung aller hessischen Gebietskörperschaften wird weiterhin erfolgen, entsprechend der sogenannten Minderjährigenquote.

#### Aufgaben der Clearingstellen – Clearingverfahren

##### I. Aufgabe der Clearingstelle ab dem Tag der Einreise

1. Erstkontakt der Minderjährigen mit einer Fachkraft des Jugendamtes und Klärung der Zuständigkeit.
2. Aufnahme der Personalien (standardisiert) unter Verwendung des anliegenden Musterformulars.  
Die Clearingstellen führen eine entsprechende Statistik und melden der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Gießen zeitnah die jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach Gießen weitergeleitet werden.
3. Klärung des Reiseweges (Drittstaatenregelung, Dublin II-VO, Aufenthaltsorte nach Grenzübertritt, soweit feststellbar) und Einleitung des Verfahrens zur Rückführung oder Weiterleitung an die zuständigen Behörden, soweit erforderlich. Hierzu gehört unter anderem eine zeitnahe Abfrage bei dem Ausländerzentralregister (AZR) sowie Kooperation mit der zuständigen Ausländerbehörde (ED-Behandlung).
4. Beurteilung des psychischen und physischen Reifegrades des jungen Menschen und Einschätzung, ob es sich um eine minderjährige Person handelt; Beweisaufnahme im Sinne des § 21 SGB X mittels anliegendem Mustervordruck. In begründeten Fällen soll im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach § 60 ff. SGB X ein medizinisches Gutachten zur Altersschätzung eingeholt werden.
5. Klärung bestehender Bindungen und vorrangig Weiterleitung/Zuführung der Minderjährigen zu Familienangehörigen in Kooperation mit den zuständigen Behörden am zukünftigen Aufenthaltsort (familiäre Bindungen sind hier großzügig auszulegen).

##### II. Weiteres Clearingverfahren

1. a) Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bei jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen aktuell keine Bindungen festgestellt werden können oder eine Weiterleitung/Zuführung kurzfristig nicht möglich ist. Die Inobhutnahme hat so kurz wie möglich und so lange wie nötig zu erfolgen; anschließend ist über die weitere Erforderlichkeit von Jugendhilfe zu entscheiden.  
b) Weiterleitung der jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an die HEAE Gießen.
2. Herbeiführen der gesetzlichen Vertretung.  
Unverzügliche Mitteilung (innerhalb von drei Werktagen ab Inobhutnahme) an das zuständige Familiengericht mit der Anforderung, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu prüfen und anzuordnen (Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge, Bestellung eines Vormundes/Pflegers).

Das Jugendamt ist verpflichtet, alle rechtlichen Möglichkeiten (zum Beispiel Antrag auf einstweilige Anordnung) auszu-

schöpfen, um eine möglichst zeitnahe Regelung des Personensorgerechts herbeizuführen.

Im Falle eines zu unterstellenden Asylgesuches soll dem Gericht für junge Menschen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für den Bereich aufenthalts- und asylverfahrensrechtlicher Vertretung die Bestellung eines Anwalts als Ergänzungspfleger vorgeschlagen werden.

#### Aufgaben des Pflegers/Vormundes im Bereich der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vertretung:

- a) Klärung der Frage, ob asylrelevante Gründe vorliegen beziehungsweise ob um Asyl nachgesucht wird
- b) Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt wird
- c) Asylantragstellung oder
- d) begründete Mitteilung an das Jugendamt und gegebenenfalls Familiengericht, dass keine Antragstellung erfolgt.

Vormund/Pfleger und Clearingstelle vereinbaren die Zusammenarbeit.

3. Das in Obhut nehmende Jugendamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.

Die Beantragung der Hilfe zur Erziehung erfolgt zeitnah entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen. Das in Obhut nehmende Jugendamt ermittelt in Kooperation mit dem Aufnahmeheim insbesondere zur Erstellung des Hilfeplans folgende Daten:

- soziokulturelle Hintergründe der Herkunftsfamilie,
- gesundheitlicher, physischer und psychischer Entwicklungsstand,
- schulischer Ausbildungsstand/Bildungsniveau,
- alltagspraktische Fähigkeiten,
- asylrelevante Gründe.

4. Einleitung des Kostenerstattungsverfahrens nach § 89d SGB VIII.

Kostenerstattung und Zuständigkeit richten sich nach den Bestimmungen des SGB VIII sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

5. Nach Asylantragstellung Herstellung des Einvernehmens über den zu erwartenden Zuweisungsort mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, sodann umgehende Unterrichtung des Jugendamtes der Gebietskörperschaft, der der/die Minderjährige zugewiesen werden soll.
6. Weiterleitung der/des Minderjährigen in eine benannte Einrichtung der Jugendhilfe oder zum Jugendamt der Gebietskörperschaft (nach vorheriger Abstimmung), die sodann vom Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen der zu erwartenden Zuweisungsentscheidung bestimmt wird.

Näheres regeln die Ausführungen zum „Verteilungsverfahren im Rahmen des Asylverfahrens“.

7. a) Herbeiführung der gesetzlichen Vertretung (Vormund/Pfleger) für Minderjährige beim Familiengericht am tatsächlichen Aufenthaltsort nach § 87c SGB VIII. Die Beantragung zum Vormund/Pfleger ist regelmäßig so zu gestalten, dass das Jugendamt am Zuweisungsort zum Vormund/Pfleger bestellt wird.  
b) Der Vormund/Pfleger der Clearingstelle beantragt die Entlassung aus der Vormundschaft/Pflegschaft beim zuständigen Familiengericht.  
c) Das Jugendamt nach Ziffer 7 a) nimmt die Vormundschaft/Pflegschaft an.
8. Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme und anschließende Leistungsgewährung richtet sich nach §§ 86 ff. SGB VIII.
9. Das Jugendamt am Zuweisungsort erhält eine abschließende Mitteilung einschließlich folgender Unterlagen:
  - Unterlagen zur Frage der Alterseinschätzung nach Ziffer I dieses Erlasses
  - Unterlagen zur Regelung der Personensorge sowie der asyl- und ausländerrechtlichen Vertretung
  - Unterlagen bzgl. der Einleitung der Hilfe zur Erziehung (HZE) und der aktuellen Erkenntnisse für einen Hilfeplan gemäß den vorstehenden Ausführungen (einschließlich bereits erteilter Bescheide)

- Kopie des Asylantrages und gegebenenfalls weiterer Schriftverkehr
- Unterlagen zur Regelung des Aufenthaltes sowie gegebenenfalls weiteren Schriftverkehr
- Kostenerstattungsbegehren nach § 89d SGB VIII und gegebenenfalls weiterer Schriftverkehr

**Dieses Verfahren gilt für alle hessischen Jugendämter entsprechend.**

### III. Sonstige Aufgaben der Clearingstellen

1. Die Clearingstellen führen Statistiken über die Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern (siehe I. 2.)
2. Sie beraten die Jugendämter sowie die Jugendhilfeeinrichtungen in Fragen der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern in enger Abstimmung mit dem zuständigen Fachministerium.
3. Das Clearingverfahren ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Inobhutnahme des jungen Menschen abzuschließen. Die Clearingstelle Frankfurt am Main übernimmt die Koordination der von den hessischen Jugendämtern gemeldeten freien Plätze in geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen (Heimplatzbörse).

#### Verteilungsverfahren im Rahmen des Asylverfahrens

Die jungen Menschen, für die ein Asylantrag gestellt wird, werden im Rahmen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) auf die hessischen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) verteilt.

Die Zuweisung der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber/Innen erfolgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt (Koordinierungsstelle für Flüchtlinge in Hessen – KFH –) nach Asylantragstellung. Die Aufnahmequote (Minderjährigenquote) entspricht der Verteilungsquote nach § 2 des Landesaufnahmegesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge vom 22. Oktober 2007. Die Minderjährigenquote bezieht sich auf die unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber/Innen, die das Clearingverfahren durchlaufen haben. Hierbei ist zu beachten:

1. Bei der sogenannten Minderjährigenquote wurden die Altfälle (das heißt die Anzahl der jungen Menschen, für die zum Stichtag 31. Dezember 1996 Jugendhilfe nach §§ 27 ff., 41, 42 SGB VIII erbracht wurde und die der jeweiligen Gebietskörperschaft zugewiesen sind) berücksichtigt.

Das Aufnahmesoll gemäß der Aufnahmequote für unbegleitete minderjährige Asylbewerber/Innen wird halbjährlich festgelegt.

2. Die aufnahmeverpflichteten hessischen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) melden halbjährlich entsprechend ihrer Minderjährigenquote/Aufnahmesolls geeignete Plätze in aufnahmebereiten Einrichtungen an die Clearingstelle beim Jugendamt Frankfurt am Main einschließlich der Leistungsbeschreibungen (Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Jugendamt/Clearingstelle –, Eschersheimer Landstraße 241 bis 249, 60320 Frankfurt am Main, Telefax: 0 69/2 12-4 05 44).

Es wird den Jugendämtern der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte empfohlen, entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen abzuschließen.

3. Die Clearingstelle Frankfurt am Main führt ein Verzeichnis über die unter 2. benannten Einrichtungen und freien Plätze, das laufend aktualisiert und dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Verfügung gestellt wird.
4. Die Clearingstellen melden dem RP Darmstadt die bevorstehende gegebenenfalls bereits erfolgte Stellung des Asylantrages für eine/einen Minderjährigen und stellen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt Einvernehmen über die zu wählende Einrichtung gemäß der Zuweisungsquote her.
5. Die Clearingstelle leitet den Minderjährigen/die Minderjährige an die vorgesehene Einrichtung/Stelle weiter.
6. Die örtliche Zuständigkeit des erstaufnehmenden Jugendamtes endet in Anwendung der §§ 86 bis 87 SGB VIII nach eingeleiteter Hilfe zur Erziehung (HzE) mit der Zuweisungsentscheidung. Dabei sind § 86c und § 86d SGB VIII zu beachten.
7. Landkreise und kreisfreien Städten, die über keine geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen verfügen, wird empfohlen, mit den Jugendämtern der benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte, in denen sich entsprechende Einrichtungen befinden und mit den Trägern dieser Einrichtungen Vereinbarungen über die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber/Innen, die dem Landkreis/der kreisfreien Stadt zugewiesen werden, zu treffen. Die Unterbringung kann auch in nicht unmittelbar benachbarten Gebietskörperschaften erfolgen, solange diese sich noch im selben Regierungsbezirk befinden. Nimmt ein Landkreis Einrichtungen auf dem Gebiet einer Sonderstatusstadt in Anspruch, so ist darüber mit dem Jugendamt der Sonderstatusstadt eine Vereinbarung zu schließen, in der auch die jugendhilferechtliche Zuständigkeit zu regeln ist. Es wird darauf verwiesen, dass grundsätzlich die jugendhilferechtliche Zuständigkeit bei dem Jugendamt am Zuweisungsort (Landkreis oder kreisfreie Stadt), dem der/die Minderjährige zugewiesen wurde, verbleibt – auch dann, wenn er in einem benachbarten Kreis, einer kreisfreien Stadt oder einer Sonderstatusstadt untergebracht wird. Die ausländerrechtliche Zuständigkeit verbleibt beim Ausländeramt des Zuweisungsortes.

ber/Innen, die dem Landkreis/der kreisfreien Stadt zugewiesen werden, zu treffen. Die Unterbringung kann auch in nicht unmittelbar benachbarten Gebietskörperschaften erfolgen, solange diese sich noch im selben Regierungsbezirk befinden. Nimmt ein Landkreis Einrichtungen auf dem Gebiet einer Sonderstatusstadt in Anspruch, so ist darüber mit dem Jugendamt der Sonderstatusstadt eine Vereinbarung zu schließen, in der auch die jugendhilferechtliche Zuständigkeit zu regeln ist.

Es wird darauf verwiesen, dass grundsätzlich die jugendhilferechtliche Zuständigkeit bei dem Jugendamt am Zuweisungsort (Landkreis oder kreisfreie Stadt), dem der/die Minderjährige zugewiesen wurde, verbleibt – auch dann, wenn er in einem benachbarten Kreis, einer kreisfreien Stadt oder einer Sonderstatusstadt untergebracht wird.

Die ausländerrechtliche Zuständigkeit verbleibt beim Ausländeramt des Zuweisungsortes.

**Für Jugendämter, bei denen sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge melden, für die ein Asylantrag gestellt werden soll, gelten die Punkte 4, 5 und 6 entsprechend.**

#### Kostenerstattung

Die Kostenerstattung erfolgt nach § 89d SGB VIII in Verbindung mit dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Erlass vom 22. Dezember 1998 – VIII 9 – 52 k 0601/VIII 16.3 – 58 a 18 05 09 – (n. v.) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 17. Juni 2008

**Hessisches Sozialministerium**

IV 6.3 – 58 a 4100

– Gült.-Verz. 340 –

StAnz. 32/2008 S. 2065

**671**

### Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399)

**B e z u g :** Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 24. März 1997 (StAnz. S. 1375) in der Fassung vom 3. September 2002 (StAnz. S. 3552)

#### Vorbemerkung

Mit dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen vom 5. Juli 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008, wurden die bislang in dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge und anderer Personen und in dem Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften enthaltenen Regelungen in einem Gesetz zusammengefasst. Dies sollte der Rechtsklarheit und der Rechtsvereinfachung dienen. In dem Gesetz wird unter anderem die Erstattung von Aufwendungen, die den Landkreisen und Gemeinden für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach §§ 1 und 3 des Gesetzes entstehen, geregelt.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes erstattet das Land den Landkreisen und Gemeinden die Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen im Sinne von § 1 des Landesaufnahmegesetzes durch feste Beträge, die in einer Gesetzesanlage zu § 7 Abs. 1 festgelegt sind.

Abweichend hiervon werden nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Landesaufnahmegesetzes für die Aufnahme und Unterbringung von jungen Menschen die notwendigen Aufwendungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten erstattet, wenn den Unterzubringenden Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe zu gewähren sind, die Unterzubringenden als Minderjährige unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und keine Personensorgeberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland haben; § 89d Abs. 3 des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), bleibt unberührt.

Darüber hinaus werden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, soweit sie den Betrag von 10 226 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet.